

BEFAHRUNGSORDNUNG FÜR DIE ALTE DONAU

Die Alte Donau wird von der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz und der Stadt Wien – Wiener Gewässer (Magistratsabteilung 45) verwaltet. Sie dient der Erholung und dem Leistungssport. Auf der Alten Donau gilt diese Befahrungsordnung sowie die Seen- und Fluss-Verkehrsordnung, BGBl. 42/1990, in der aktuellen Fassung, soweit die folgende Befahrungsordnung nichts anderes bestimmt:

1. Leistungssport und Vorrang

- Die für den Leistungssport eingesetzten Ruderboote, Kanus, Kajaks, Segelboote und Surfbretter haben keinen Vorrang vor Schwimmer und Freizeitbooten (Miet- und Privatboote), auch nicht im Training oder bei Veranstaltungen und müssen ausreichenden Sicherheitsabstand einhalten.
- Bei bewilligten Veranstaltungen haben Ruderboote, Kanus und Kajaks Vorrang, wenn sie sich in einer für andere Bootsfahrer und Windsurfer deutlich gekennzeichneten Wasserfläche befinden.

2. Befahren mit Fahrzeugen u. Schwimmkörpern mit Maschinenantrieb

Das Befahren mit Fahrzeugen und Schwimmkörper mit Maschinenantrieb jeder Art ist verboten (infolge „Fahrzeuge“ gemeint). Davon ausgenommen sind:

- im Einsatz befindliche Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Grundeigentümer, der Feuerwehr und Fahrzeuge des Magistrats oder solche, die im Auftrag des Magistrats oder der Grundeigentümer für Rettungs-, Hilfeleistungs-, Bau- und Erhaltungszwecke eingesetzt werden;
- Fahrzeuge bei bewilligten Wassersportveranstaltungen;
- Fahrzeuge von Schiffsführerschulen für Segelboote bei Rettungszwecken mit max. 7 km/h Höchstgeschwindigkeit, ausgenommen bei Lebensgefahr oder ähnlichen Gefahrensituationen;
- Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb einer gewerblichen Bootsvermietung oder von Privatpersonen mit einer entsprechenden Genehmigung, mit max. 7 km/h Höchstgeschwindigkeit und max. 4400 Watt Leistung;
- elektrisch angetriebene Modellschiffe mit max. 7 km/h Höchstgeschwindigkeit.

Das Verbot des Wellenschlagens gilt für alle Wasserfahrzeuge.

3. Längenbegrenzung für Privatboote

- Mehr als 7 m lange Privatboote sind verboten. Ausgenommen sind Boote von Ruder- und Kanuvereinen.

4. Beschränkungen für private Mehrumpfboote

- Private Mehrumpfboote sind verboten, ausgenommen sie sind aus Gummi oder ähnlichem Material.

5. Nächtigen, Abstellen und Befestigen von Booten und Flößen

- Das längerfristige Abstellen und Verheften von Booten, Surfbrettern und Schwimmkörpern auf der Wasserfläche ist nur an Privatstegen und -flößen sowie bei Bootsvermietern und -einstellern erlaubt.
- Auf der freien Wasserfläche und in den öffentlich zugänglichen Uferbereichen ist das Nächtigen verboten.

6. Bojen

- Bojen dürfen nur durch dazu berechnigte Vereine, Bootsvermieter und -einsteller und nur mit Zustimmung der Grundeigentümer gesetzt werden.
- Keine Zustimmung benötigen vorübergehend zu Übungszwecken und nicht über Nacht gesetzte Bojen.

7. Bekanntgabe der Befahrungsordnung

- Alle Benützer der Alten Donau müssen die genannten Bestimmungen unbedingt einhalten.
- Bootsvermieter und -einsteller, Vereine und sonstige Anrainer müssen ihre Kunden, Mitglieder und Gäste auf diese Befahrungsordnung aufmerksam machen und für ihre Einhaltung sorgen.
- Die Anweisungen von DHK, via donau, Aufsichtsorganen wie Polizei, Fischereiaufsicht sowie von Stadt Wien - Wiener Gewässer (MA45) sind zu befolgen.
- Zudem sind bei behördlich genehmigten Veranstaltungen die Anweisungen des Veranstalters einzuhalten.

8. Strafen bei Nichteinhaltung

- Zusätzlich zu behördlichen und gerichtlichen Strafen können die Grundeigentümer bei Verstoß gegen diese Befahrungsordnung ein Befahrungsverbot für die Alte Donau verhängen.